



Präsidiales
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
präsidiales@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Gemeinderat vom 29. April 2025

2025/60. Erneuerungswahlen Gemeindebehörden Legislatur 2026 bis 2030, Festsetzung Wahltermine

1. Wahltermine

Gemäss Terminplan des statistischen Amts des Kantons Zürich stehen für die anstehenden kommunalen Erneuerungswahlen der 8. März 2026 (ordentlicher Abstimmungstermin) und 12. April 2026 (Zusatztermin) zur Verfügung. Für den 2. Wahlgang bietet sich der Abstimmungstermin vom 14. Juni 2026 an. GPV und VZGV empfehlen allen Gemeinden, bei der Festsetzung der Wahltermine koordiniert vorzugehen und sich im Bezirk abzusprechen. Der GPV spricht sich für die Variante «1. Wahlgang am 8. März 2026» und «2. Wahlgang am 14. Juni 2026» aus. Der VZGV wird sich beim statistischen Amt dafür einsetzen, dass am 8. März 2026 keine kantonalen Vorlagen zur Abstimmung gelangen. Die Gemeinde Pfäffikon erachtet es als sinnvoll, dass der Wahltermin möglichst abgestimmt mit anderen Gemeinden festgesetzt wird. Auch 2022 wurden die Wahlen im März durchgeführt. Demgemäß sollen die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden (Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Werkkommission, Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission) für die Amtsduer 2026 – 2030 wie folgt stattfinden:

1. Wahlgang: Sonntag, 8. März 2026
2. Wahlgang: Sonntag, 14. Juni 2026

Es ist davon auszugehen, dass an diesen Daten auch die Erneuerungswahlen der reformierten Kirchenpflege und der Notarin/des Notars des Notariatskreises Pfäffikon ZH durchgeführt werden.

2. Vorverfahren und Beiblatt

Die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden wurden im Jahr 2022 gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung (GO) mit leeren Wahlzetteln und damit ohne Vorverfahren durchgeführt. Auf ein Beiblatt wurde ebenfalls verzichtet, da der Gemeinderat es als Aufgabe der politischen Parteien erachtete, ihre Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu machen.

Inzwischen hat jedoch § 48 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geändert und Vorverfahren und Beiblatt sind bei Mehrheitswahlen im Kanton Zürich zwingend. Diese kantonale gesetzliche Vorgabe bricht kommunales Recht, d.h. Art. 8 GO kann nicht mehr angewendet werden. Es wird somit ein Vorverfahren durchgeführt und den Stimmberechtigten gemäss § 55 GPR ein leerer Wahlzettel und ein Beiblatt zugestellt, sofern die eingegangenen Wahlvorschläge keine stille Wahl zulassen.

Die Wahlanordnung und damit der Beginn des Vorverfahrens ist für Ende Oktober/Anfang November 2025 vorgesehen.



Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Legislatur 2026 – 2030 finden wie folgt statt:
 1. Wahlgang: Sonntag, 8. März 2026
 2. Wahlgang: Sonntag, 14. Juni 2026
2. Es wird ein Vorverfahren durchgeführt und ein Beiblatt eingesetzt.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Gemeinderatskanzlei beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Statistisches Amt Kanton Zürich
 - Politische Parteien von Pfäffikon
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Schulpflege
 - Sozialbehörde
 - Werkkommission
 - Archiv A2.01.6
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Franziska Gross
1. Gemeindeschreiber-Stv

Versanddatum:



Die Perle am Pfäffikersee